

Mietvertrag über das

Revierheim am Torbogen

§1 (Vertragspartner)

Der Bürgerverein Frimmersdorf e.V., im Folgenden **Vermieter** genannt - vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch einen der folgenden Vermietungsbevollmächtigten -

- Volker Böckling, Unterbruchstr. 17, Frimmersdorf, Tel. 0151-25542145
- Alfred Hafeneger, Auf dem Kuchenacker 6a, Frimmersdorf, Tel. 0172-7545456

vermietet, für die Durchführung von

- Veranstaltungsart: _____
- Am: _____

an - im folgenden **Mieter** genannt (*Mieter muss volljährig, voll geschäftsfähig und mündig sein*)

Herrn/ Frau: _____

_____

Mitglied bei: _____

Telefon: _____

Die telefonische Erreichbarkeit auf der angegebenen Rufnummer muss auch während der Veranstaltung gewährleistet sein.

§2 (Nutzung)

Die folgenden Bereiche können für den o.a. Zeitraum genutzt werden. Die Nutzung der Räume ist ausschließlich für den oben genannten Zweck erlaubt.

- Veranstaltungsraum (Revierheim am Torbogen)
- Küche incl. Geschirr, Gläser etc.
- Toiletten inkl. des zur Verfügung stehenden Verbrauchsmaterials
- Außenbereich vor dem Haupteingang und Terrasse
- Zufahrt hinter dem Revierheim für Kühlanhänger etc.

Die zurzeit gültige Fassung der Nutzungs- und Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Dem Mieter wird vor der Veranstaltung ein Exemplar zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Der Mieter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift die Nutzungs- und Hausordnung einzuhalten.

§3 (Kosten)

Der Mietpreis gilt für die oben vereinbarte Nutzungsdauer.

- Der Mietpreis beträgt für Mitglieder, der am Revierheim beteiligten ortsansässigen Vereine, 200,-€
- Der Mietpreis beträgt für Mitglieder von ortansässigen Vereinen, die nicht am Revierheim beteiligt sind, 300,-€
- Die Endreinigung beträgt 50,-€

Zusätzlich hat der Mieter eine Kaution in Höhe von 200,-€ zu leisten.

Der ausgewiesene Mietpreis, die Kaution und die Endreinigung müssen 7 Tage nach Unterzeichnung des Mietvertrages auf das nachfolgende Konto des Vermieters eingezahlt werden.

Der Mieter kann bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung vom Mietvertrag zurücktreten und erhält den Mietpreis, die Kaution und die Endreinigung zurück. Im Falle des Rücktritts unterhalb von 4 Wochen wird der Mietpreis einbehalten.

<u>Konto des Vermieters:</u>

Volksbank-Erft (*BIC: GENODED1ERE*)
Kontoinhaber: **Bürgerverein Frimmersdorf**
Kontonummer: **DE16 3706 9252 7402 8130 29**
Die Konto-Berechtigung haben die Vermietungsbevollmächtigten.

§4 (Haftung)

Die Übergabe der Mietsache erfolgt mit der Aushändigung des Schlüssels durch den Vermieter. Bei Verlust des Schlüssels, wird dem Mieter ein Pauschalbetrag von 850,-€ zur Wiedererrichtung und Kodierung der Schließanlage in Rechnung gestellt.

Der Termin der Übergabe wird mit dem Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigtem vereinbart. Vor der Übergabe der Mietsache hat eine gemeinsame Begehung derselben durch Mieter und Vermieter zu erfolgen. Festgestellte Mängel der Mietsache sind in der Anlage 1 des Mietvertrages zu protokollieren und gemeinsam zu unterzeichnen.

Werden bei der Übergabe der Mietsache keine Beanstandungen gegenüber dem Vermieter protokolliert, so gilt die Mietsache als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

Dem Mieter obliegt der Nachweis, dass er einen etwaigen nachträglich festgestellten Schaden nicht verursacht hat.

Der Vermieter haftet nicht für Mängel der Mietsache, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Revierheim am Torbogen oder durch Betreten oder Verweilen in diesen Räumlichkeiten entstehen.

Die Haftung für beschädigte oder verlustig gegangene eingebrachte Sachen, insbesondere für Garderobe durch den Vermieter entfällt.

Sofern Ansprüche Dritter gegen den Vermieter geltend gemacht werden, stellt der Mieter diesen von jeder Haftung frei.

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache schonend zu behandeln. Die Weitergabe des Schlüssels durch den Mieter ist untersagt. Der Mieter haftet für Schäden oder Verluste, die er, seine Beauftragten oder Teilnehmer seiner Veranstaltung an der Mietsache oder dem Anwesen ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden anrichten.

Der Mieter ist zur Einhaltung aller anlässlich seiner Veranstaltung zu beachtenden ordnungsbehördlichen (insbesondere Lärm- und Brandschutzbestimmungen) und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Soweit erforderlich, hat er für die Gestellung der Brandwache und Erste Hilfe zu sorgen. Die Ausgänge und gekennzeichneten Notausgänge, sowie die zu diesem führenden Wege dürfen weder verbaut noch sonst wie eingeengt werden. Der Nachweis einer ggf. erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigung der Veranstaltung ist allein Aufgabe des Mieters.

Musikverstärkeranlagen dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die eine Lärmbelästigung Dritter im Sinne der Landeslärmschutzverordnung NRW ausschließt.

Entsprechendes gilt für Musikkapellen. Der Mieter regelt von sich aus die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger GEMA-Gebühren.

Kinder sind während der ganzen Veranstaltung von den erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Die gesetzlichen Vorschriften gemäß dem Gesetz "Zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit" hängen aus und sind zu beachten.

Die Veranstaltung darf nicht gegen Grundsätze von Sitte und Anstand verstoßen. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Vermieter, die Veranstaltung sofort abzubrechen.

§5 (Pflichten)

Die Rückgabe der Mietsache und die Übergabe des Schlüssels erfolgt nach der Veranstaltung durch den Mieter oder eine von Ihm bevollmächtigte Person in erneuter gemeinsamer Begehung mit dem Vermieter oder einem der Bevollmächtigten. Der Termin hierfür ist untereinander abzusprechen.

Für alle Schäden an den überlassenen Räumen und Einrichtungen, die durch die Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter verschuldensunabhängig, ebenso für Beschädigungen, Diebstahl, Zerstörung ein- oder angebrachter Gegenstände. Festgestellte Mängel der Mietsache sind im Rahmen der Endabnahme mit genauer Beschreibung in der Anlage 1 zu protokollieren und gemeinsam zu unterzeichnen.

Aufgetretene Schäden dürfen nur durch eine vom Vermieter beauftragte Firma beseitigt werden.

Alle Räume sind besenrein zu verlassen. Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen, die hinterlassen werden, werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

Leergut und Abfälle sind vom Mieter selbst aus den Räumen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Schäden gegenüber Dritten aus dem Abbruch einer Veranstaltung trägt der Mieter ohne Rücksicht auf ein persönliches Verschulden. Sofern Ansprüche Dritter gegen den Vermieter wegen des Abbruchs einer Veranstaltung geltend gemacht werden, stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Haftung frei.

§6 (Hausordnung)

Bestandteil dieses Vertrages ist die Nutzungs- und Hausordnung für das

Revierheim am Torbogen.

Frimmersdorf den,

---	---
Mieter	Vermieter:

Der Mieter bestätigt, ein Exemplar der Haus- und Nutzungsordnung erhalten zu haben bzw. dieses einzusehen war.

Anlage 1 (Übergabeprotokoll)

Zum Zeitpunkt der Übergabe des Revierheimes vom Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigtem an den Mieter, wurden folgende Mängel festgestellt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

---------- ----------

Mieter Vermieter:

Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Revierheimes, vom Mieter an den Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigten wurden folgende Mängel festgestellt.

_____

_____

_____

_____

_____

_____

---------- ----------

Mieter Vermieter: